

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Korschenbroich

Satzung über die Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns des Ortsteiles Korschenbroich 1

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) hat der Rat der Gemeinde Korschenbroich in seiner Sitzung am 10.05.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich:

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb des von Willi-Hannen-Straße, Freiheitstraße, St. Andreasstraße, Engbrück, Bleichstraße, Borrenstraße und von einer westlich parallel zur Mühlenstraße gezogenen Begrenzungslinie umschlossenen Ortskerns des Ortsteiles Korschenbroich 1 in bezug auf Abstandsflächen für die Straßen
- a) Hannenplatz
 - b) Hannengasse
 - c) Mühlenstraße
 - d) Sebastianusstraße (ehem. Hochstraße)
 - e) Steinstraße
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnet.

§ 2 Abstandsflächen:

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann gestattet werden, die nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 20.03.1970 (GV. NW S. 249/SGV NW 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW S.96) vorgeschriebenen Halbmesser der Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern zu den öffentlichen Verkehrsflächen der in § 1 unter a) bis e) genannten Straße bis auf 2,50 m je gegenüberliegendes Geschoß bei einem Winkel von 90 ° zu verringern, wenn und soweit dies zur Wahrung der historischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des Ortskerns Korschenbroich erforderlich ist. Die in §§ 2 und 3 der Abstandsflächenverordnung genannten kleineren Winkel können dann nicht angewendet werden.

Es muß jedoch zu Wänden gegenüberliegender, vorhandener oder zulässiger Gebäude ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Der Abstand darf darüber hinaus nicht kleiner als die Wandhöhe des höheren gegenüberliegenden Gebäudes sein.

Die Wandhöhe rechnet von Oberkante der im Mittel anstoßenden öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Oberkante der Gebäudetraufe. Bei giebelständiger Stellung des Gebäudes rechnet die Giebelhöhe oberhalb der Gebäudetraufe nicht zur Wandhöhe mit.

- (2) Über das in Absatz 1 genannte Maß hinaus kann der Halbmesser der Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern zur öffentlichen Verkehrsfläche der in § 1 unter a) bis e) genannten Straßen bis auf das Breitenmaß der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche verringert werden, wenn dies zur Wahrung der historischen Bedeutung der erhaltenswerten Eigenart des Ortskerns Korschenbroich erforderlich ist, die Wandhöhe des vorhandenen oder bisher vorhandenen Gebäudes nicht vergrößert wird und das Breitenmaß der öffentlichen Verkehrsfläche nicht weniger als 5 m beträgt.
- (3) § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 der Abstandsflächenverordnung vom 20.03.1970 (GV. NW S 249/SGV NW 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW S. 96) finden keine Anwendung.

§ 3 **Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat die Satzung über die Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns des Ortsteiles Korschenbroich 1 mit nachstehender Verfügung genehmigt:

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, den 20.05.1979

Az.: 35.1-6.3/23-Korschenbroich/79

Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1979 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Korschenbroich am 10.05.1979 beschlossene

„Satzung der Gemeinde Korschenbroich über Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns des Ortsteiles Korschenbroich 1“.

Im Auftrag

gez. Finke

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns des Ortsteiles Korschenbroich 1 und die zugehörige Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 20.05.1979 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 25.06.1979

Der Bürgermeister:

(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)